

Die Anerkennung und die Bruderschaft

Die Anerkennung als Schießsportverband ist da und dies hat auch Auswirkungen auf den Schießbetrieb in den Bruderschaften. Nach der Anerkennung ergeben sich hier insbesondere Änderungen im Rahmen der Befürwortungen bei Waffenerwerben sowie bei den Standaufsichten.

Waffenbefürwortungen

Wer eine Schusswaffe erwerben will, bedarf hierzu, sofern es sich nicht um Luftgewehre oder Luftpistolen handelt, einer Erlaubnis, die durch eine Waffenbesitzkarte erteilt wird. Diese werden von der zuständigen Waffenbehörde bei gegebener persönlicher Eignung und Zuverlässigkeit erteilt, wenn für den Erwerb der Waffe durch die Bescheinigung eines Schießsportverbandes ein Bedürfnis nachgewiesen wurde. Derartige Bedürfnisbescheinigungen können seit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes nicht mehr von den Bruderschaften, sondern nur noch vom jeweiligen Schießsportverband ausgestellt werden. Dementsprechend hat auch die Bundesgeschäftsstelle diese Bedürfnisbescheinigungen bisher für die Erteilung "normaler" Waffenbesitzkarten ausgestellt. Aufgrund der Anerkennung als Schießsportverband ist es uns nun auch möglich, Bedürfnisbescheinigungen nicht nur für die "grüne" Waffenbesitzkarte, sondern auch für die "gelbe" WBK, also für die "Waffenbesitzkarte für Sportschützen" auszustellen. Mit dieser gelben WBK ist es dann für den Sportschützen nicht mehr erforderlich, sich bei jeder Waffe zunächst bei der Waffenbehörde einen neuen Voreintrag in der WBK erteilen zu lassen, die gelbe WBK berechtigt vielmehr unmittelbar zum Erwerb bestimmter Schusswaffen, nämlich Einzelladergewehre, Repetiergewehre und Einzel-laderkurzwaffen. Damit können zukünftig die Schusswaffen für unsere Disziplinen Kleinkalibergewehr, Ordonanzgewehr, Scheibengewehr Großkaliber und Freie Pistole auch mittels einer Gelben WBK erworben werden. Dies gilt freilich nur für neue Gelbe Waffenbesitzkarten. Wer noch eine unter der Geltung des alten Waffengesetzes ausgestellte gelbe Waffenbesitzkarte besitzt, kann hierauf nach wie vor nur Einzellader-Langwaffen erwerben, für andere Waffenarten muss dann eine neue WBK beantragt werden.

Standaufsichten

Eine weitere, einschneidende sich durch die Anerkennung ergebende Änderung betrifft die Aufsicht auf den Schießständen. Soweit die verantwortliche Aufsichtsperson für einen schießsportlichen Verein tätig wird, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, muss die Aufnahme der Aufsichtstätigkeit nicht mehr der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden. Stattdessen genügt eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem jeweiligen Verein. Damit ist seit der Anerkennung des Bundes auch für unsere Bruderschaften nicht

mehr die jeweilige örtliche Waffenbehörde zuständig, sondern die Bruderschaft hat die Registrierung selbst vorzunehmen. Dabei hat die Bruderschaft bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Durch die Bruderschaft ist über die erfolgte Registrierung als Aufsichtsperson ein Nachweisdokument (Muster folgt) auszustellen, das während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und Mitarbeitern der Waffenbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist. Für eine derartige Überprüfung hat die Bruderschaft der Behörde auf Verlangen auch Einblick in die Registrierungsunterlagen zu gewähren. Ab sofort muss also die jeweilige Bruderschaft eine Liste über ihre Aufsichtspersonen führen, während die Anmeldung bei der örtlichen Waffenbehörde entfällt.

Eigentlich als Erleichterung für Schießsportvereine gedacht, kann sich diese Regelung aber auch als gefährliche Verwaltungsvorschrift erweisen. Denn zukünftig ist alleine die jeweilige Bruderschaft für die Auswahl ihrer Aufsichtspersonen verantwortlich und damit auch haftbar, wenn einmal etwas passieren sollte. Die jeweils verantwortlichen Vorstände der Bruderschaften müssten dann nachweisen, dass sie bei der Registrierung der Schießstandaufsichten die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen. Hierbei ist folgendes wichtig: Unsere vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Sportordnung enthält auch eine Ausbildungsordnung sowohl für die normale Standaufsicht ("Schießleiter") als auch für die Standaufsicht beim Schießen mit Kinder und Jugendlichen ("Jugendschießleiter"). Diese Ausbildungsordnung war ebenfalls Bestandteil des Anerkennungsverfahrens des Bundes vor dem Bundesverwaltungsamt als Schießsportverband. Allen Verantwortlichen in den Bruderschaften kann daher nur geraten werden, nur solche Mitglieder als Aufsichtspersonen zu registrieren, die sich hierzu in den Lehrgängen des Bundes als Schießleiter bzw. als Jugendschießleiter qualifiziert haben und den entsprechenden Schießleiterausweis vorweisen können. Eine Kopie dieses Ausweises sollte auch als Kopie zu den Unterlagen der Bruderschaft genommen werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Standaufsicht beim Schießen mit Kinder und Jugendlichen, also beim Schießen mit Luftgewehr oder Luftpistole bis 14 Jahre und beim Schießen mit anderen Schusswaffen, etwa dem Kleinkalibergewehr, bis 16 Jahren. Hierzu bestimmen § 27 Absatz 3 des Waffengesetzes und § 10 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung, dass die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben ist, wobei die Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgt, dessen Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens sind. Oder einfacher ausgedrückt: Die Aufsicht beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen kann innerhalb der genannten

Altersgrenzen in unseren Bruderschaften nur erfolgen, wenn eine Standaufsicht anwesend ist, die nach den Regeln unserer Sportordnung die Qualifikation als Jugendschießleiter erworben hat.

Hier waren seit Inkrafttreten des neuen Waffenrechts bisher oftmals auch anders lautende Absprachen mit der örtlichen Waffenbehörde getroffen worden, um den Schießbetrieb in unseren Jugendgruppen für die Übergangszeit bis zum Erwerb der entsprechenden Qualifikationen aufrecht zu erhalten. Diese Absprachen sind nun jedoch hinfällig, da die Waffenbehörde hierfür nicht mehr zuständig ist. Erlaubt die Bruderschaft gleichwohl noch das Schießen mit einer nicht nach den Regeln der Sportordnung qualifizierten Standaufsicht, geschieht dies jetzt auf eigenes Risiko, und zwar sowohl auf eigenes Haftungsrisiko im Falle eines Unfalls als auch auf eigenes Risiko hinsichtlich der für den Standbetreiber nach dem Waffengesetz erforderlichen Zuverlässigkeit. Die Bruderschaft also, die ungeeignete Standaufsichten einsetzt, riskiert nicht nur eine Haftung im Schadensfall, sie riskiert auch ihre Erlaubnis für den Schießstand!